

Mitteilung Nr. MIT-	I	<i>(wird von 00 eingetragen)</i>
zur Anfrage nach 38 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		AF 18/2021 Petra Brand DIE LINKE 07.04.2021 Illegale Asbestverbrennung (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Illegale Asbestverbrennung (LINKE)

In der Antwort vom 3.2.2021 wurde auf die Fragen (3 u. 4) zur Entsorgung der Seuten Deern (AF 4/2021)

3. *Welche Verbesserungen wurden am Müllheizkraftwerk seit der illegalen Asbestverbrennung von 2016 eingeführt, um eine erneute unerlaubte Asbestverbrennung zu verhindern?*

4. *Welche Eingangskontrollen vor Ort gibt es auf der Deponie Grauer Wall?*

vom Magistrat mitgeteilt (MIT-AF-4/2021):

"Wegen der in der Frage unterstellten Illegalität wurde eine Stellungnahme der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft eingeholt".

In dieser Stellungnahme wird eine illegale Asbestverbrennung von der BEG bestritten und behauptet: *"Eine Anlieferung von Asbest zur Verbrennung MHKw ist über diesen Weg grundsätzlich ausgeschlossen"*. Der Magistrat teilt weiter mit, dass es "aus Sicht der Abfallbehörde keine Notwendigkeit für eine Verbesserung" gäbe.

Wir fragen den Magistrat:

1. Ist dem Magistrat die Aktennotiz vom 1.9.2016 der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bekannt, in der es zu der Entsorgung der asbesthaltigen Abfälle der FBG heißt:

"Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen (...) wurden insgesamt 81,55 Tonnen Abfall an (...) sowie BEG geliefert. Offenbar ist dort auch nicht aufgefallen dass der Abfall u.a. asbesthaltige Materialien enthält, denn ansonsten wäre diese Problematik dem Abfallerzeuger (FBG) mitgeteilt worden. Es stellt sich somit die Frage, ob und wie (...) und BEG ihren Verpflichtungen zur Eingangskontrolle nachkommen".

2. Hält der Magistrat es für angemessen, zur Klärung des Vorwurfes einer illegalen Asbestverbrennung in seiner Antwort offenbar ausschließlich den Betreiber selbst zu befragen?

3. Welche Konsequenzen haben sich für die BEG aus der behördlich dokumentierten Asbestverbrennung ergeben?

4. Ist dem Magistrat bewusst, dass das nicht verbrennbare Asbest mit der Deponieschlacke als Abdeckmaterial auf den Grauen Wall verbracht wird und dort mit dem Wind über ein Wohngebiet geweht werden kann?
5. Welche Konsequenzen plant der Magistrat, um künftig illegale Asbestverbrennungen im MHKW zu verhindern?

II. Der Magistrat hat am XX.XX.2021 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

- Zu 1. Das Umweltschutzamt/Abfallbehörde hat Kenntnis von der Aktennotiz. Es wird in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass es im Ermittlungsverfahren nicht bewiesen werden konnte, dass die fraglichen Abfälle bei der BEG angenommen wurden. Die Gesamtmenge von 81,55 Tonnen wurde durch zwei Entsorgungsfirmen angenommen.
- Zu 2. Zur Klärung des Vorwurfes einer illegalen Asbestverbrennung wurde nicht ausschließlich der Betreiber befragt. Vielmehr wurde, wie aus der Antwort des Magistrates ersichtlich (MIT-AF-4/2021), lediglich eine Stellungnahme eingeholt. Das ist nicht nur angemessen, sondern erforderlich, um eine gesamtumfängliche Betrachtungsweise zu gewährleisten. Zusätzlich wurden Informationen zwischen Abfallbehörde, Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und der Staatsanwaltschaft ausgetauscht, um dieses Gesamtbild zu vervollständigen.
- Zu 3. Wie schon in Frage 1 beantwortet wurde nicht bewiesen, dass eine Asbestverbrennung stattgefunden hat. Daher ergeben sich auch keine Konsequenzen. Der Betreiber hat allerdings seine optischen Kontrollen bei Abfallannahmen verstärkt.
- Zu 4. Selbstverständlich ist es dem Magistrat bewusst, dass eine Gefahr von nicht verbrennbarem Asbest in der Abfallverbrennung ausgeht. Aus diesem Grund ist eine Annahme im MHKW ja auch ausgeschlossen.
- Zu 5. Die illegale Asbestverbrennung setzt eine gewisse Absicht voraus, die aus Vorsatz oder wenigstens aus Fahrlässigkeit besteht. Wie schon beschrieben konnte beides dem Betreiber nicht nachgewiesen werden. Sollte das zukünftig der Fall sein, liegen aus Bundesimmissionsschutz-, Kreislaufwirtschaftsgesetz und schlussendlich auch dem Umweltstrafrecht entsprechende Sanktionsmöglichkeiten schon jetzt vor.

Grantz
Oberbürgermeister